

Kapitel 06 100

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
Funkt.- Kennziffer				
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind seit dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 Hochschulgesetz). Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Planstellen und Stellen ist der Haushalt 2007.

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden den Hochschulen im Rahmen des Liquiditätsverbundes bereitgestellt.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.
- Nach § 72 Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass die Zuschüsse nach Titel 685 10 und Titel 894 10 für den Monat Januar im Dezember des Vorjahres den Hochschulen bereitgestellt und in der Haushaltsrechnung für den Monat Januar gebucht werden.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Diese Kapitel sind der Budgeteinheit Ministerium für Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 06 010.
- Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2011 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studierendenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

8. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.

9. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

10. Mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

11. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

12. Die in den Kapiteln 06 520 - 06 580 veranschlagten Mittel werden den Kunst- und Musikhochschulen (Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Haushaltsgesetz) als Zuschuss zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KunstHG).

13. Die bei Titel 685 10 UT 8 veranschlagten Mittel dürfen nur für Zwecke des Hochschulpaktes 2020 verwendet werden.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	133	Vermischte Einnahmen.	2 260 603,99 4 000 000,00	— —	2 260 603,99 4 000 000,00
			-1 739 396,01	—	-1 739 396,01
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	— —	— —	— —

Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards. 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.	1 488 474,30 — 1 488 474,30	— — —	1 488 474,30 — 1 488 474,30
			Vermerke: an Titel 685 69		1 488 474,30
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	489 501 551,00 479 649 000,00 9 852 551,00	— — —	489 501 551,00 479 649 000,00 9 852 551,00
			Vermerke: an Titel 685 70		9 852 551,00
231 51	165	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zum Aufbau einer Beratung von Studienzweifler/innen und Studienaussteiger/innen. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 57 verwendet werden.	662 827,95 662 900,00 -72,05	— — —	662 827,95 662 900,00 -72,05
			Vermerke: aus Titel 686 57		72,05
331 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG (Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten und Großgeräte). Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 891 10 und bei den Titeln 891 30 der Kapitel 06 103 bis 06 108 verwendet werden.	43 145 524,00 42 216 000,00 929 524,00	— — —	43 145 524,00 42 216 000,00 929 524,00
331 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	107 045 000,00 107 045 000,00 —	— — —	107 045 000,00 107 045 000,00 —
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.	644 103 981,24 633 572 900,00 10 531 081,24	— — —	644 103 981,24 633 572 900,00 10 531 081,24
			Mehreinnahmen		10 531 081,24
			Mindereinnahmen		—

A u s g a b e n

Personalausgaben

422 01	138	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter. 1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu. 2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Ministerium der Finanzen kann hiervon Ausnahmen zulassen.	— — —	— — —	— — —
--------	-----	---	-------------	-------------	-------------

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	139	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	11 546 831,00 11 546 900,00	— —	11 546 831,00 11 546 900,00
			-69,00	—	-69,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		69,00
526 10	133	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.	15 273,61 35 000,00	— —	15 273,61 35 000,00
			-19 726,39	—	-19 726,39
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		19 726,39
529 10	133	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.	6 600,00 6 600,00	— —	6 600,00 6 600,00
			—	—	—

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

671 10	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen.	101 478,40 230 000,00	— —	101 478,40 230 000,00
			-128 521,60	—	-128 521,60
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		128 521,60
671 20	133	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	66 759,08 90 000,00	— —	66 759,08 90 000,00
			-23 240,92	—	-23 240,92
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		23 240,92
671 30	165	Erstattungen im Inland.	— —	— —	— —
671 40	165	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Krankheitsfällen aufgrund der Beihilfenverordnung.	29 855 025,61 31 231 000,00	— —	29 855 025,61 31 231 000,00
		1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 671 50, Kapitel 06 900 Titel 446 01 und Kapitel 06 900 Titel 446 02.	-1 375 974,39	—	-1 375 974,39
		2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 020 Titel 441 01 und Kapitel 06 020 Titel 441 02.			96 142,52
		3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			1 279 831,87
					-1 375 974,39
671 50	165	Erstattungen an Hochschulen für Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung und für Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Bereich der Beamtinnen und Beamten.	485 142,52 389 000,00	— —	485 142,52 389 000,00
			96 142,52	—	96 142,52
		Vermerke:	aus Titel 671 40		96 142,52
684 20	134	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen.	48 799 997,00 48 800 000,00	— —	48 799 997,00 48 800 000,00
			-3,00	—	-3,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00		3,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 10 139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln.	13 233 600,00 —	— —	13 233 600,00 —
		13 233 600,00	—	13 233 600,00
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden.	Vermerke:	aus Kapitel 06 111 Titel 685 10	2 418 700,00
			aus Kapitel 06 121 Titel 685 10	1 735 100,00
			aus Kapitel 06 151 Titel 685 10	2 423 500,00
			aus Kapitel 06 160 Titel 685 10	784 200,00
			aus Kapitel 06 171 Titel 685 10	1 120 200,00
			aus Kapitel 06 181 Titel 685 10	1 545 300,00
			aus Kapitel 06 215 Titel 685 10	168 300,00
			aus Kapitel 06 670 Titel 685 10	381 700,00
			aus Kapitel 06 690 Titel 685 10	269 300,00
			aus Kapitel 06 711 Titel 685 10	401 800,00
			aus Kapitel 06 721 Titel 685 10	363 200,00
			aus Kapitel 06 740 Titel 685 10	824 600,00
			aus Kapitel 06 750 Titel 685 10	340 300,00
			aus Kapitel 06 770 Titel 685 10	101 000,00
			aus Kapitel 06 840 Titel 685 10	356 400,00
				13 233 600,00
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden.	9 737 238,92 9 500 000,00	— —	9 737 238,92 9 500 000,00
		237 238,92	—	237 238,92
		Vermerke:	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe	237 238,92
			aus Kapitel 06 010 Titel 422 01	237 238,92
			zur Deckung der üpl./apl. Ausgaben	
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik.	19 109 981,60 21 160 000,00	1 713 200,00 —	20 823 181,60 21 160 000,00
	Rückflüsse können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	-2 050 018,40	1 713 200,00	-336 818,40
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	336 818,40
685 41 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Unterstützung der Ausbildung der Lehrkräfte im Feld der Inklusion.	940 000,00 1 000 000,00	— —	940 000,00 1 000 000,00
		-60 000,00	—	-60 000,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	60 000,00
685 50 142	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler.	21 500,00 60 000,00	— —	21 500,00 60 000,00
		-38 500,00	—	-38 500,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	38 500,00
685 52 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Kompensation der Studienzeiterverlängerung bei den Lehrämtern des gehobenen Dienstes und der Übertragung der Prüfungsverantwortung.	— — —	— — —	— — —
	Die Mittel dieses Titels werden den Hochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 53 142	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Guter Studienstart".	— 1 950 000,00	— —	— 1 950 000,00
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.	-1 950 000,00	—	-1 950 000,00
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.	Vermerke:	an Kapitel 06 010 Titel 547 62	113 838,32
			an Kapitel 20 020 Titel 972 00	1 836 161,68
				-1 950 000,00
685 54 139	Zuschüsse an die Hochschulen für das Weiterbildungsangebot "Deutsch als Zweitsprache".	1 994 749,00 2 000 000,00	— —	1 994 749,00 2 000 000,00
	Die Mittel dieses Titels werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	-5 251,00	—	-5 251,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	5 251,00
686 10 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen.	6 439,96 70 000,00	— —	6 439,96 70 000,00
		-63 560,04	—	-63 560,04
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	63 560,04
686 20 139	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	59 920,32 89 700,00	— —	59 920,32 89 700,00
		-29 779,68	—	-29 779,68
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	29 779,68

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 21 139	Zuschüsse für studentische Projekte in der Flüchtlingsarbeit sowie für im Heimatland gefährdete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. 1. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mitteln geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Die Mittel dieses Titels werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.	7 000,00 200 000,00 -193 000,00	— — —	7 000,00 200 000,00 -193 000,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		193 000,00
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten .	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00
686 54 134	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	8 300 000,00 8 300 000,00	— —	8 300 000,00 8 300 000,00
686 55 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern und für das Nachfolgeprogramm Exzellenzstrategie (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00. 2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden. 3. 20 v. H. der Ausgaben sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	24 881 945,56 18 500 000,00 6 381 945,56	— — —	24 881 945,56 18 500 000,00 6 381 945,56
		Vermerke: aus Titel 893 00		6 381 945,56
686 56 164	Zuschüsse für IuK-Technik und IuK-Projekte.	700 000,00 700 000,00	— —	700 000,00 700 000,00
686 57 139	Zuschüsse zum Aufbau von Beratungsangeboten im Rahmen der Initiative "Abschluss und Anschluss". 1. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62. 2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 51 erhöhen oder vermindern die Ausgaben. 3. (§ 17 Abs. 3 LHO)	— 662 900,00 -662 900,00	— — —	— 662 900,00 -662 900,00
		Vermerke: an Titel 231 51 an Kapitel 06 010 Titel 547 62		72,05 662 827,95 -662 900,00
686 58 139	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für das Programm "Innovative Hochschule".	325 850,99 700 000,00 -374 149,01	— — —	325 850,99 700 000,00 -374 149,01
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		374 149,01
Ausgaben für Investitionen				
891 10 139	Baukostenzuschüsse. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 331 30 auf gekommenen Einnahmen, soweit diese nicht zur Leistung von Ausgaben bei den Titeln 891 30 der Kapitel 06 103 bis 06 108 verwendet werden, geleistet werden.	29 706 450,00 42 216 000,00 -12 509 550,00	— — —	29 706 450,00 42 216 000,00 -12 509 550,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		12 509 550,00
891 20 139	Planungs- und Baukostenzuschüsse an den BLB NRW zur Durchführung des Hochschulbaukonsolidierungsprogramms (HKO P).	100 000 000,00 100 000 000,00	— —	100 000 000,00 100 000 000,00
893 00 139	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern und für das Nachfolgeprogramm Exzellenzstrategie. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	— 10 000 000,00 -10 000 000,00	— — —	— 10 000 000,00 -10 000 000,00
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Titel 686 55 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		3 500 000,00 6 381 945,56 118 054,44 -10 000 000,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechnng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großgeräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt.	24 252 453,63 27 200 000,00 -2 947 546,37	— — —	24 252 453,63 27 200 000,00 -2 947 546,37
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	Vermerke:	an Kapitel 06 102 Titel 891 11	2 946 835,27
	2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.		an Kapitel 20 020 Titel 972 00	711,10
	3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			-2 947 546,37
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Mittel werden Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 50 881	Zur Deckung von Ausgaberesten.	— 5 200 000,00 -5 200 000,00	— — —	— 5 200 000,00 -5 200 000,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	682 000,00
			an Kapitel 06 111 Titel 894 30	186 000,00
			zur Restedeckung	
			an Kapitel 06 121 Titel 894 30	2 212 000,00
			zur Restedeckung	
			an Kapitel 06 151 Titel 894 30	1 020 000,00
			zur Restedeckung	
			an Kapitel 06 270 Titel 894 30	1 100 000,00
			zur Restedeckung	
				-5 200 000,00
Titelgruppen				
	Titelgruppe 64	47 301 950,46	—	47 301 950,46
	Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer	55 526 000,00	—	55 526 000,00
		-8 224 049,54	—	-8 224 049,54
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 64 darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	6. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.			
	8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
547 64 139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	— — —	— — —	— — —
681 64 139	Leistungen an Dritte.	1 974 269,33 1 974 300,00 -30,67	— — —	1 974 269,33 1 974 300,00 -30,67
		Vermerke:	aus Kapitel 02 040 Titel 686 00	21 700,00
			aus Kapitel 02 010 Titel 534 63	1 500,00
			an Kapitel 20 020 Titel 972 00	23 230,67
				-30,67
685 64 139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke.	7 500 000,00 8 500 000,00 -1 000 000,00	— — —	7 500 000,00 8 500 000,00 -1 000 000,00
		Vermerke:	an Kapitel 06 010 Titel 547 62	1 000 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 64 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	21 227 699,13 21 227 700,00	— —	21 227 699,13 21 227 700,00
		-0,87	—	-0,87
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		0,87
893 64 139	Investitionen. Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	11 795 782,00 18 019 800,00	— —	11 795 782,00 18 019 800,00
		-6 224 018,00	—	-6 224 018,00
		Vermerke: an Kapitel 06 020 Titel 972 00 an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		4 500 000,00 1 708 592,52 15 425,48
				-6 224 018,00
894 64 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	4 804 200,00 5 804 200,00	— —	4 804 200,00 5 804 200,00
		-1 000 000,00	—	-1 000 000,00
		Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62		1 000 000,00
	Titelgruppe 65	3 765 646,83	—	3 765 646,83
	Ausgaben für das Rückkehrprogramm des hoch qualifizierten Forschungsnachwuchses aus dem Ausland	3 850 000,00	—	3 850 000,00
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-84 353,17	—	-84 353,17
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.			
	6. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
547 65 139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	— —	— —	— —
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke.	2 982 331,44 2 850 000,00	— —	2 982 331,44 2 850 000,00
		132 331,44	—	132 331,44
		Vermerke: aus Titel 894 65		132 331,44
894 65 139	Investitionen.	783 315,39 1 000 000,00	— —	783 315,39 1 000 000,00
		-216 684,61	—	-216 684,61
		Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62 an Titel 685 65		84 353,17 132 331,44
				-216 684,61
	Titelgruppe 66	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 557 000,00	—	2 557 000,00
		-500,00	—	-500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500,00 2 257 000,00	— —	2 256 500,00 2 257 000,00
		-500,00	—	-500,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		500,00
893 66 139	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000,00 300 000,00	— —	300 000,00 300 000,00
		—	—	—

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 69	667 902,16	2 459 869,09	3 127 771,25
	Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	—	1 639 296,95	1 639 296,95
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 686 56 geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	3. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	4. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Finanzministerium verfügt werden.			
685 69 139	Zuschüsse an Hochschulen.	667 902,16	2 459 869,09	3 127 771,25
		—	1 639 296,95	1 639 296,95
		667 902,16	820 572,14	1 488 474,30
	Vermerke: aus Titel 231 40			1 488 474,30
894 69 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 70	718 213 257,57	2 049 241,64	720 262 499,21
	Hochschulpakt 2020	712 398 000,00	2 165 109,68	714 563 109,68
	1. Die Mittel der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	5 815 257,57	-115 868,04	5 699 389,53
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 686 43.			
	6. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
685 70 139	Zuschüsse an Hochschulen.	593 683 341,04	2 049 241,64	595 732 582,68
		451 579 700,00	2 165 109,68	453 744 809,68
		142 103 641,04	-115 868,04	141 987 773,00
	Vermerke: aus Titel 231 50			9 852 551,00
	aus Titel 893 70			1 588 869,88
	aus Titel 894 70			130 546 352,12
				141 987 773,00
686 70 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
893 70 139	Zuschüsse für Investitionen.	14 900 453,39	—	14 900 453,39
		17 660 000,00	—	17 660 000,00
		-2 759 546,61	—	-2 759 546,61
	Vermerke: an Kapitel 06 030 Titel 685 43			1 170 676,73
	an Titel 685 70			1 588 869,88
894 70 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	109 629 463,14	—	109 629 463,14
		243 158 300,00	—	243 158 300,00
		-133 528 836,86	—	-133 528 836,86
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			2 982 484,74
	an Titel 685 70			130 546 352,12

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 71		-1 437 510,24	—	-1 437 510,24
Reform der Lehrerbildung		—	—	—
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.		-1 437 510,24	—	-1 437 510,24
2. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.				
685 71	139 Zuschüsse an Hochschulen.	-1 437 510,24	—	-1 437 510,24
		—	—	—
		-1 437 510,24	—	-1 437 510,24
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 437 510,24
894 71	139 Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Titelgruppe 72		249 000 000,00	—	249 000 000,00
Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen		249 000 000,00	—	249 000 000,00
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.		—	—	—
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
685 72	139 Zuschüsse an Hochschulen.	207 499 996,00	—	207 499 996,00
		200 000 000,00	—	200 000 000,00
		7 499 996,00	—	7 499 996,00
	Vermerke: aus Titel 894 72			7 499 996,00
894 72	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	41 500 004,00	—	41 500 004,00
		49 000 000,00	—	49 000 000,00
		-7 499 996,00	—	-7 499 996,00
	Vermerke: an Titel 685 72			7 499 996,00
Titelgruppe 73		2 952 455,08	—	2 952 455,08
Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen		3 290 000,00	—	3 290 000,00
1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.		-337 544,92	—	-337 544,92
2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.				
685 73	291 Landesanteil an dem Professorinnenprogramm.	1 659 795,08	—	1 659 795,08
		2 500 000,00	—	2 500 000,00
		-840 204,92	—	-840 204,92
	Vermerke: an Kapitel 06 010 Titel 547 62			3 337,10
	an Titel 686 73			502 660,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			334 207,82
				-840 204,92
686 73	291 Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	1 292 660,00	—	1 292 660,00
		790 000,00	—	790 000,00
		502 660,00	—	502 660,00
	Vermerke: aus Titel 685 73			502 660,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 74	15 000,00	—	15 000,00
	Förderung eines Diversity-Managements an den Hochschulen	210 000,00	—	210 000,00
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-195 000,00	—	-195 000,00
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
547 74	139 Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 74	139 Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes für laufende Zwecke.	15 000,00	—	15 000,00
		210 000,00	—	210 000,00
		-195 000,00	—	-195 000,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			195 000,00
	Titelgruppe 75	-3 529,70	—	-3 529,70
	Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")	—	—	—
	1. Die Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-3 529,70	—	-3 529,70
	2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung darf zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.			
	6. Rückflüsse und Zinsen dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
	7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
681 75	139 Leistungen an Dritte.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 75	139 Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke.	-3 529,70	—	-3 529,70
		—	—	—
		-3 529,70	—	-3 529,70
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			3 529,70
686 75	139 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
894 75	139 Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2018 Reste 2017 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 76	21 050 256,22	-2 756,22	21 047 500,00
	Zukunftsfonds	21 047 500,00	—	21 047 500,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	2 756,22	-2 756,22	—
	2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 010 Titelgruppe 62.			
	5. 30 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
	6. Rückflüsse dürfen gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 76 139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	20 873 256,22	-2 756,22	20 870 500,00
		11 047 500,00	—	11 047 500,00
		9 825 756,22	-2 756,22	9 823 000,00
	Vermerke: üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			2 756,22
	aus Titel 894 76			9 823 000,00
894 76 139	Zuschüsse für Investitionen.	177 000,00	—	177 000,00
		10 000 000,00	—	10 000 000,00
		-9 823 000,00	—	-9 823 000,00
	Vermerke: an Titel 685 76			9 823 000,00
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	1 368 458 965,58	6 219 554,51	1 374 678 520,09
		1 389 938 400,00	3 804 406,63	1 393 742 806,63
		-21 479 434,42	2 415 147,88	-19 064 286,54
	Mehrausgaben			—
	Minderausgaben			19 064 286,54
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			239 995,14